

Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 14. Juni 1984 (W. u. K. 1984, Nr. 8, S. 374, vom 20. August 1984)

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Vom 14. Juni 1984

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz (UG) hat der Senat der Universität Freiburg am 15. Dezember 1982 und am 11. April 1984¹ die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 15. Dezember 1983, Az.: III-811.805/4 erteilt.

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Medizinische Fakultät verleiht im Wege ordentlicher Promotion den akademischen Grad des Doktors der Medizin (Dr. med.) und den Grad des Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).
- (2) Die Fakultät kann ferner den Grad eines Doktors der Medizin oder eines Doktors der Zahnmedizin ehrenhalber verleihen.

§ 2 Promotionsausschuß und Promotionsbeauftragter

- (1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Promotionsausschuß. Er besteht aus drei Professoren, wovon zwei Professoren Ordinarien (C4) sein sollen, sowie einem Privatdozenten, der Bediensteter der Universität sein muß. Der Dekan kann mit Stimmrecht an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen, sofern er nicht Mitglied des Promotionsausschusses ist.
- (2) Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Promotionsbeauftragten (Vorsitzenden); dieser muß Professor und als solcher Beamter auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Promotionsbeauftragte trifft die Entscheidungen im Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades, soweit diese Promotionsordnung nicht dem Promotionsausschuß ausdrücklich Zuständigkeiten überträgt.
- (4) Für das Verfahren des Promotionsausschusses gelten die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

§ 3 Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

- (1) Wer promoviert werden will (Bewerber), muß zur Promotion zugelassen werden.
- (2) Voraussetzung der Zulassung zur Promotion ist
 1. zum Doktor der Medizin die Ärztliche Prüfung,
 2. zum Doktor der Zahnmedizin die Zahnärztliche Prüfung.
- (3) Ein Bewerber, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn er
 1. durch vorgelegte Zeugnisse eine Vorbildung nachweist, welche dem Zeugnis der Reife an einer neunklassigen deutschen höheren Schule entspricht, und

¹ Beitrittsbeschluß zu den Auflagen des Zustimmungserlasses

2. nachweist, daß er die für die Zulassung zur Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung vorgeschriebene Semesterzahl an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen Medizinischen Fakultät oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einheit studiert hat, und
 3. nachweist, daß er ein medizinisches oder zahnmedizinisches Abschlußexamen bestanden hat, das der Ärztlichen beziehungsweise Zahnärztlichen Prüfung gleichwertig ist. Hierzu genügt die vom Arbeits- oder Sozialministerium ausgesprochene Zulassung zur ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik und der Nachweis, daß das Examen in dem Lande, in dem es erworben wurde, zur Promotion berechtigt.
- (4) Der Bewerber muß mindestens ein Jahr in Freiburg entweder Medizin beziehungsweise Zahnmedizin studiert oder im Bereich der Medizinischen Fakultät wissenschaftlich gearbeitet haben.
- (5) Ausnahmen von Absatz 4 sind in § 5 Absatz 3 geregelt.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Bewerber hat an den Promotionsausschuß spätestens drei Monate vor der Vorlage der Dissertation ein schriftliches Zulassungsgesuch zu richten, das die Angabe des erstrebten Doktorgrades, den vorläufigen Arbeitstitel der Dissertation sowie die Anschrift des Bewerbers enthält.
- (2) Ferner sind dem Gesuch beizufügen:
1. Die Nachweise im Sinne von § 3 Absatz 2 oder Absatz 3,
 2. der Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 4, in der Regel durch das Studienbuch,
 3. eine Darstellung des Lebenslaufs und des wissenschaftlichen Bildungsganges des Bewerbers,
 4. ein Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis neueren Datums),
 5. gegebenenfalls eine Erklärung über einen bereits verliehenen Doktorgrad oder über vergebliche Promotionsversuche an in- oder ausländischen Universitäten.

§ 5 Zulassung zur Promotion

- (1) Der Promotionsbeauftragte prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und läßt den Bewerber zur Promotion zu. Wer zugelassen ist, ist Doktorand im Sinne dieser Promotionsordnung.
- (2) Über die Ablehnung des Zulassungsantrags entscheidet der Promotionsausschuß. Der Antrag ist abzulehnen,
1. wenn die in Aussicht genommene Dissertation zur Erlangung eines Doktorgrades im Sinne dieser Promotionsordnung nicht in den Wissenschaftsbereich der Fakultät fällt; ihre Begutachtung soll durch mindestens einen Professor der Fakultät möglich sein;
 2. wenn in der Person des Bewerbers die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Doktorgrad wieder entzogen werden könnte.
- (3) Der Promotionsausschuß kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Befreiung von den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 erteilen. Über jede Befreiung und ihre Begründung ist dem Fakultätsrat zu berichten.
- (4) Bei der Annahme muß sichergestellt sein, daß der Doktorand von einem Professor oder Privatdozenten betreut wird. Auf Antrag bemüht sich der Dekan, einen Professor oder Privatdozenten zu vermitteln, der zu einer solchen Betreuung bereit ist. Soll die Dissertation von einem Professor oder Privatdozenten betreut werden, der nicht der Medizinischen Fakultät angehört, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsbeauftragten oder des Promotionsausschusses.

§ 6 Vorläufige Zulassung zur Promotion

- (1) Wer die Ärztliche Vorprüfung bestanden hat, kann die vorläufige Zulassung zur Promotion beantragen.
- (2) Für die vorläufige Zulassung gelten die §§ 3, 4 und 5 mit der Maßgabe, daß es der Ärztlichen beziehungsweise Zahnärztlichen Prüfung als Voraussetzung der vorläufigen Zulassung nicht bedarf.
- (3) Die vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht besteht.

(4) Mit Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung ist der Bewerber endgültig zugelassen. Das Bestehen ist dem Promotionsausschuß unverzüglich unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

§ 7 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muß in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern.

(2) Werden Dissertationen auf Untersuchungen begründet, die im Rahmen von Gemeinschaftsarbeiten durchgeführt wurden, so muß jeder an ihnen beteiligte Doktorand eine eigene Dissertation vorlegen. Diese muß, selbständig vom Doktoranden abgefaßt, die individuelle Leistung klar erkennen lassen.

(3) Bei experimentellen Dissertationen muß soviel Einblick in die Entstehung der Arbeit gegeben sein, daß die Begutachtung der individuellen Leistung des Doktoranden hinreichend sichergestellt ist.

(4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß eine andere Sprache zulassen, sofern die Beurteilung innerhalb der Fakultät gesichert ist. Die wissenschaftlichen Aussagen der Dissertation sollen präzise und auf das Wesentliche beschränkt sein.

(5) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

§ 8 Meldung und Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Die Dissertation ist dem Promotionsausschuß in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind:

1. die Erklärung darüber, wer die Dissertation angeregt und ihre Ausarbeitung überwacht hat, und die Versicherung, daß bei ihrer Ausarbeitung neben den angegebenen Quellen keine fremde Hilfe in Anspruch genommen wurde;
2. gegebenenfalls wissenschaftliche Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
3. im Falle des § 13 Absatz 8 der Antrag, von der mündlichen Prüfung entbunden zu werden;
4. ein Führungszeugnis neueren Datums, falls die Zulassung zur Promotion länger als 2 Jahre zurückliegt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind,
3. der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsbeauftragte bestellt für die Begutachtung der Dissertation zwei Gutachter (Erst- und Zweitgutachter). Sie müssen Professoren oder Privatdozenten im Sinne des UG sein. Einer von ihnen muß hauptamtlich der Freiburger Medizinischen Fakultät angehören. Die Gutachter sollen nicht das gleiche Fach vertreten. Der Doktorand kann einen der Gutachter vorschlagen. Der Promotionsbeauftragte ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Bestellung der Gutachter kann schon vor Abgabe der Dissertation erfolgen.

(2) Ist die Dissertation von einem Professor oder Privatdozenten der Medizinischen Fakultät angeregt und betreut worden, so ist dieser in der Regel als Erstgutachter zu bestellen.

(3) In angemessener Frist nach Abgabe der Dissertation bei dem Promotionsausschuß und vor Fertigstellung der Gutachten findet das fakultätsöffentliche Kolloquium statt. Seine Einberufung obliegt dem Erstgutachter, der auch den Zweitgutachter über den Zeitpunkt des Kolloquiums verständigt. Das Kolloquium findet in Freiburg statt, beide Gutachter müssen anwesend sein. In Ausnahmefällen kann der Zweitgutachter durch einen sachkundigen Prüfer vertreten werden. Hiervon ist dem Promotionsbeauftragten Mitteilung zu machen. Der Kandidat hält einen Vortrag über Ziel, Methoden und Ergebnisse seiner Arbeit; im Anschluß daran haben die Anwesenden das Recht, Fragen zur Dissertation zu stellen. Anschließend entscheiden die Gutachter, ob das Kolloquium bestanden wurde. Durchführung und Ergebnis werden dem Promotionsbeauftragten vom Erstgutachter mitgeteilt. Eine Wiederholung ist innerhalb von drei Monaten möglich. Bei erneutem Nichtbestehen muß die mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(4) Die Gutachten über die Dissertation sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Kolloquium dem Promotionsausschuß vorgelegt werden.

§ 10 Annahme der Dissertation

- (1) Wenn kein Gutachter die Dissertation abgelehnt hat, ist sie angenommen.
- (2) Ein Gutachter kann die Annahme der Dissertation davon abhängig machen, daß der Doktorand sie überarbeitet. Zu diesem Zweck gibt sie der Promotionsbeauftragte unter Fristsetzung für die Überarbeitung an den Doktoranden zurück. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Frist verlängern.
- (3) Wird die Dissertation von einem Gutachter abgelehnt, so muß vom Promotionsausschuß ein weiterer Gutachter (Drittgutachter) bestimmt werden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand sich weigert, einer ihm aufgegebenen Überarbeitung nachzukommen. Die Dissertation ist angenommen, wenn der Drittgutachter die Arbeit nicht ablehnt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Ablehnung der Dissertation

- (1) Wenn zwei Gutachter die Dissertation ablehnen, ist sie abgelehnt.
- (2) Ein Doktorand, dessen Dissertation abgelehnt wurde, kann nur einmal eine neue Dissertation einreichen. Bei Ablehnung dieser Dissertation kann ein weiteres Promotionsverfahren nicht mehr eingeleitet werden. Die abgelehnten Dissertationen verbleiben mit allen Gutachten bei den Akten.

§ 12 Benotung der Dissertation

Im Falle der Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

Zwischennoten werden nicht gegeben.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem der Promotionsbeauftragte die Annahme der Dissertation festgestellt hat, bestimmt er die Termine und die Prüfer der mündlichen Prüfung gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 UG. Der Promotionsbeauftragte (oder in seinem Auftrag der Prüfer) benennt ferner für jede Prüfung einen Beisitzer, der promoviert sein muß und der über den Prüfungsverlauf sowie das Ergebnis ein Protokoll zu führen hat. Die vom Promotionsbeauftragten bestimmten Prüfer und Beisitzer sind zur Prüfung verpflichtet. Die mündliche Prüfung findet in Freiburg statt.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt im Dissertationsfach und in zwei weiteren Fächern. Dabei muß mindestens ein klinisches und ein theoretisches Fach gewählt werden, die im Rahmen der Medizinischen Fakultät vertreten sind.
- (3) Der Doktorand kann die Zulassung eines nicht in der Medizinischen Fakultät vertretenen Faches zur mündlichen Prüfung beantragen, wenn die mündliche Prüfung in diesem Fach sichergestellt ist.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach 30 Minuten.
- (5) Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Prüfung nichtöffentlich durchzuführen.
- (6) Jeder Prüfer benotet die Prüfung in seinem Fach im Falle des Bestehens gemäß § 12.
- (7) Hält ein Prüfer die Prüfung in seinem Fach für nicht bestanden, so ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden. Die mündliche Prüfung kann einmal, und zwar im Laufe der nächsten zwei Jahre, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden. Im Wiederholungsfalle werden nur die nicht bestandenen Fächer geprüft; die bestandenen aus der ersten Prüfung werden angerechnet.
- (8) Wird die Dissertation innerhalb von drei Jahren nach Ablegung der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung eingereicht, so werden diese Examina sowie das bestandene Kolloquium auf Antrag des Doktoranden als mündliche Prüfung angerechnet.

§ 14 Note der Dissertation und Gesamtnote

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung legt der Promotionsbeauftragte die Note der Dissertation gemäß § 12 fest, in dem er das arithmetische Mittel der Gutachternoten ermittelt. Dabei werden für angenommene Dissertationen den Noten folgende Zahlenwerte zugeordnet:

summa cum laude:	0
magna cum laude:	1
cum laude:	2
rite:	3

Die Ablehnung durch einen Gutachter (§ 10 Absatz 3) ist mit 4 zu berechnen. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird, wenn er 0,5 oder mehr als 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

(2) Die Note „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn sich die Arbeit in hohem Maß durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet, das Kolloquium von den Gutachtern als hervorragend beurteilt wurde und wenn nach einem Umlauf der Dissertation alle Professoren und Privatdozenten, die dem Fakultätsrat angehören sowie die Gutachter mit der Note einverstanden sind. Werden gegen die Note Einwendungen erhoben, so ist vom Promotionsausschuß ein weiterer Gutachter für die Dissertation zu bestellen. Empfiehlt dieser die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“, so muß dieser Empfehlung von den Professoren und Privatdozenten des Fakultätsrates mit Dreiviertelmehrheit zugestimmt werden.

(3) Der Promotionsbeauftragte legt ferner die Gesamtnote gemäß § 12 fest, in dem er das arithmetische Mittel aus der nicht gerundeten Note der Dissertation sowie den Noten der drei mündlichen Prüfungen ermittelt. Dabei ist die Note der Dissertation dreifach und sind die Noten der mündlichen Prüfung einfach zu bewerten. Bei der Auf- beziehungsweise Abrundung wird wie in Absatz 1 verfahren.

(4) Im Falle des § 13 Absatz 8 ist die Note der Dissertation gleichzeitig die Gesamtnote.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Annahme der wissenschaftlichen Abhandlung als Promotionsleistung muß der Doktorand der Fakultät eine bestimmte Anzahl von Pflichtexemplaren seiner Dissertation kostenlos überlassen. Im einzelnen gilt:

1. Bei Buch- und Fotodruck beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare in der Regel 50.
2. Wenn die Abhandlung in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch gedruckt wird, kann der Dekan eine geringere Zahl der abzuliefernden Stücke, in der Regel 20, festsetzen.
3. Würde im Einzelfall die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Ziff. 1 oder 2 den Doktoranden unverhältnismäßig belasten, so kann die Zahl der abzuliefernden Exemplare bis auf 8 herabgesetzt werden.

(2) Ist die Dissertation als Promotionsleistung angenommen, so sind die Pflichtexemplare innerhalb von 12 Monaten nach bestandener Ärztlicher bzw. Zahnärztlicher Prüfung abzuliefern. Vor Ablauf der Frist kann ein begründeter Antrag auf Verlängerung beim Dekan gestellt werden. Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht ab, so erlöschen alle Rechte, die er bisher durch das Promotionsverfahren erworben hat.

(3) Zusätzlich hat der Bewerber eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zur Veröffentlichung einzureichen.

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Über den Vollzug der Promotion wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Ausstellung der Urkunde erfolgt nach beiliegendem Muster, das Bestandteil dieser Promotionsordnung ist (vgl. Anlage Muster 1).

(3) Die Urkunde wird erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht dem Doktoranden in angemessener Form ausgehändigt.

§ 17 Führung und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise angenommen worden sind, so ist die Promotion vom Promotionsausschuß für ungültig zu erklären.
- (3) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuß.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Medizinische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c. bzw. Dr. med. dent. h. c.) als seltene Auszeichnung für besonders hervorragende Verdienste um die theoretische oder praktische Medizin. Dieser Grad soll nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, deren Werdegang oder Wirken durch einen deutlichen Bezug auf Freiburg und seine Universität gekennzeichnet ist und die in der Regel anderen Fakultäten entstammen. Die Ehrenpromotion ist an keine Voraussetzungen bezüglich eines vorherigen ordentlichen Hochschulstudiums gebunden. In diesem Fall und falls der zu Ehrende bereits den Dr. med. h. c. oder Dr. med. dent. h. c. von anderen Universitäten erhalten hat, sind bei der Beurteilung besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Für die Verleihung gilt folgendes Verfahren:
 - (2) Die Ehrenpromotion kann von jedem hauptberuflich an der Universität tätigen Professor oder Privatdozenten schriftlich beim Dekan der Fakultät beantragt werden. Der Antrag muß eine Biographie und ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des zu Ehrenden, eine eingehende Begründung und einen Textentwurf für das Diplom der Ehrenpromotion enthalten. Er muß dem Fakultätsrat zur Stellungnahme auf einer ordentlichen Sitzung vorgetragen werden. Vorherige Ankündigung als gesonderter Punkt der Tagesordnung ohne Namensnennung ist erforderlich.
 - (3) Es muß dann eine Kommission gebildet werden, der der Antragsteller angehört, sowie mindestens drei weitere Professoren oder Privatdozenten, die Mitglieder des Fakultätsrates sind. Sie legt nach interner Prüfung der Leistungen des zu Ehrenden einen Bericht vor, der auf einer ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates diskutiert wird.
 - (4) Anschließend wird über den Antrag geheim abgestimmt. Stimmberechtigt sind hierbei nur die Professoren und die promovierten Mitglieder.
 - (5) Der zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluß des Verfahrens von der Ehrenpromotion unterrichtet. Die Annahme der Ehrung wird ihm vom Dekan der Fakultät angeboten.
 - (6) Die Ehrenpromotion erfolgt in einer feierlichen Fakultätsveranstaltung durch die Überreichung des hierfür angefertigten Diploms, in welchem die Verdienste des zu Promovierenden hervorzuheben sind.

§ 19 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.
- (2) Doktoranden, die ihre Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erhalten haben, schließen das Verfahren nach der Promotionsordnung vom 2. 9. 1977 (K. u. U. S. 1315) ab.
- (3) Doktoranden, die eine Promotion nach § 19 Abs. 2 der Promotionsordnung vom 2. 9. 1977 (K. u. U. S. 1315) begonnen haben, schließen das Verfahren nach der dort genannten alten Promotionsordnung ab.

**Die Medizinische Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.**

verleiht unter dem Rektorat des

und unter dem Dekanat des

(Name)

.....

geboren in

nachdem durch die mit der Note bewertete Abhandlung

(Titel der Dissertation)

.....

(sowie durch die mündliche Prüfung vom)

..... wissenschaftliche Befähigung erwiesen

(und dabei das Gesamturteil „.....“ erhalten)

hat, den Grad eines

(Titel)

.....

Freiburg im Breisgau, den

Der Rektor

Der Dekan

(Siegel)

Freiburg, den 14. Juni 1984

Professor Dr. Manfred Löwisch, Prorektor